Hausärztinnen- und Hausärzteverband Niedersachsen

Stand: 06.10.2026

Satzung

§ 1
Name und Sitz

Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband Niedersachsen e. V. (im Folgenden Verband genannt) hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2
Zweck des Verbandes

1. Organisatorische Zusammenfassung und Repräsentanz aller in Niedersachsen tätigen Allgemeinärzte und aller anderen hausärztlich tätigen Ärzte;
 a) zur Vertretung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber den ärztlichen Körperschaften, den Behörden, den Parteien, Vertragsverhandlungen, bzw. Vertragsabschlüssen mit Krankenkassen (rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung) und gegenüber der Öffentlichkeit.
 b) zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber anderen ärztlichen Fachgruppen,
 c) zur Abstimmung und Verfolgung gemeinsamer Interessen mit anderen ärztlichen Verbänden,
 d) zur Förderung der Ausbildung, der Lehre und der Forschung in Allgemeinmedizin,
 e) zur Förderung der hausärztlichen Fortbildung und Weiterbildung in Allgemeinmedizin,
 f) zur Förderung von Kenntnissen und Möglichkeiten in beruflichen und wirtschaftlichen Fragen,
 g) zur Mitarbeit in öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Ärzteschaft sowie in politischen Gremien.
2. Der Verband dient keinem Erwerbszweck

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jeder in Niedersachsen ansässige Hausarzt im Sinne der Sozialgesetzgebung sein, der im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts zu

ärztlichen Körperschaften ist. Außerdem können Studenten der Humanmedizin und Assistenzärzte, die sich in der Aus- oder Weiterbildung mit der Zielrichtung einer hausärztlichen Tätigkeit (Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinderheilkunde) befinden, dem Verband als Mitglieder beitreten.

Die Mitglieder, die als Fachärzte für Innere Medizin im hausärztlichen Versorgungsbereich im Sinne der Sozialgesetzgebung tätig sind, können sich zu einem „Forum Hausärztlicher Internisten“ im Verband zusammenschließen und aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen oder juristischen Personen werden, die an einer qualifizierten ärztlichen Versorgung durch Hausärzte interessiert sind. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Geschäftsführenden Vorstand, nach Anhörung des zuständigen Bezirksverbandsvorstandes.

Jedes Mitglied erhält die Satzung. Durch den Beitritt erkennt es die Satzung des Verbandes als für sich verbindlich an.

Verlegt ein Mitglied des Verbandes seine Praxis oder seinen Wohnsitz in einen anderen Verbandsbereich, so kann es Mitglied des Verbandes bleiben, solange es nicht von einem anderen Hausärztinnen- und Hausärzteverband aufgenommen worden ist.

Der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes kann einzelne Ärzte zu korrespondierenden Mitgliedern, die Delegiertenversammlung des Verbandes – auf Vorschlag des Gesamtvorstandes – einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Delegiertenversammlung rede- und antragsberechtigt.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod.
2. Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungs-frist von ¼ Jahr erfolgen. Für die Kündigung ist der Tag des Eingangs des Kündigungs-schreibens beim Vorstand maßgebend.
3. Durch Verlegung der Praxis oder des Wohnsitzes aus dem Bereich des Verbandes. Die Mitgliedschaft kann jedoch aufrechterhalten werden, solange das Mitglied nicht von einem anderen Hausärztinnen- und Hausärzteverband aufgenommen worden ist.
4. Durch Ausschluss eines Mitgliedes
 a) wegen eines schweren Verstoßes oder wegen dauernder Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,

b) wegen rechtskräftiger Verurteilung durch ein Berufsgericht oder ein ordentliches Gericht wegen einer ehrenrührigen Handlung,

c) wegen Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

Der Ausschluss aus dem Verband muss durch den Gesamtvorstand des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Hier entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten über den Ausschluss.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheids beim Geschäftsführenden Vorstand des Verbandes eingegangen sein. Maßgebend für den Eingang ist das Datum des Poststempels.

Die Berufung ist auf der nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte, insbesondere jeder Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 5
Beiträge

Art und Höhe der Beiträge werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder auf Antrag und nach Anhörung des Bezirksverbandsvorsitzenden in besonders gelagerten Fällen ermäßigen, stunden oder erlassen.

Beitrag zahlende Mitglieder haben Rederecht, Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.

Beitragsfreie Mitglieder haben Rederecht.

Beitragsfreie Mitglieder sind Studenten, Assistenzärzte in der Weiterbildung und Mitglieder im Ruhestand.

§ 6
Organe des Verbandes

1. Die Delegiertenversammlung / In den Bezirksverbänden die Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand.

3. Der Geschäftsführende Vorstand.
4. Die Vorstände der Bezirksverbände.

§ 7
Gliederung

Der Verband gliedert sich in einzelne Bezirksverbände, die sich innerhalb des Geltungsbereiches jeder Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (Stand 01.01.2026) als nicht rechtsfähige Vereine bilden können.

Den Bezirksverbänden gehören die Mitglieder des Verbandes an, die innerhalb der Bezirksstelle ihren Wohnsitz haben.

Das zum Verschmelzungsstichtag 01.01.2026 vorhandene Kontoguthaben des auf den Verband verschmolzenen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes Braunschweig e.V. i.H.v. 173.375,68 EUR (nachfolgend: „Sondervermögen“) abzüglich etwaiger Kosten des Ausscheidens von Mitgliedern anlässlich der Verschmelzung steht den jeweiligen Mitgliedern des Bezirksverbandes Braunschweig zusätzlich zu den jährlichen Bezirkszuweisungen für die satzungsgemäße Arbeit des Bezirksverbandes auf Basis der Beitragsabrechnung gemäß den nachfolgenden Regelungen als Sonderrecht zu. Das Sondervermögen ist auf ein besonders für den Bezirksverband Braunschweig, vertreten durch den Bezirksvorstand, einzurichtendes Unterkonto zu einem Konto des Verbandes einzuzahlen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt dem Bezirksverband Braunschweig entsprechend den Regelungen zur Verwaltung der den Bezirksverbänden vom Verband jährlich zugeteilten Geldern im Rahmen des Satzungszwecks des Verbandes. Die Sonderrechte am Sondervermögen sind auflösend bedingt durch die Fassung eines Beschlusses der Bezirksmitgliederversammlung des Bezirksverbandes Braunschweig, mittels dessen die Beendigung festgestellt wird. Tritt die auflösende Bedingung nicht ein, enden die Sonderrechte mit Ablauf von 20 Jahren ab Wirksamwerden der Verschmelzung. Soweit das Sondervermögen zum Zeitpunkt der Beendigung nicht aufgebraucht ist, fließt es in den allgemeinen Haushalt des Verbandes.

§ 8
Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den in den Bezirksverbänden jeweils für vier Jahre gewählten Delegierten sowie dem Geschäftsführenden Vorstand zusammen. Auf je angefangene hundert beitragspflichtige Mitglieder eines Bezirksverbandes entfällt ein Delegierter. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertensitze ist die Beitragsabrechnung.

Die Delegierten können je einen Vertreter aus den Gruppen der Studenten und der Ärzte wählen, die sich auf eine hausärztliche Tätigkeit vorbereiten, auf Vorschlag aus deren Reihen in die Delegiertenversammlung. Diese Vertreter sind rede-, antrags- und stimmberechtigt.

Die Delegiertenversammlung ist für Mitglieder öffentlich. Mitglieder können auf Beschluss der Delegiertenversammlung Rederecht erhalten.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes geleitet; bei seiner Verhinderung oder während seiner Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlussfassung zu § 9, Abschnitte **h)** und **k)** ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit der Delegiertenversammlung findet frühestens nach 30 Minuten Pause eine Wiederholungsversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung unter den Tagesordnungspunkten ausdrücklich hinzuweisen.

Mindestens einmal im Jahr muss eine Delegiertenversammlung stattfinden.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann die Delegiertenversammlung auch mehrmals jährlich einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens 4 Bezirksverbandsvorsitzenden muss eine Delegiertenversammlung, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, unverzüglich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden.

Beschlüsse – hierzu gehören auch Satzungsänderungen – können durch ein Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Delegierten erhalten schriftlich eine erläuternde Beschlussvorlage. Die vom Delegierten getroffene und auf der Beschlussvorlage unterzeichnete sowie datierte Entscheidung muss spätestens 3 Wochen nach Erhalt der Beschlussvorlage (Poststempel) an den Vorsitzenden des Verbandes (bei Verhinderung an einen stellvertretenden Vorsitzenden) versandt werden. Umlaufbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder, mit Ausnahme von Änderungen gemäß § 9 **h)** und **k)**. Diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Delegierten. Das Umlaufverfahren findet nicht statt, wenn mindestens 5 Delegierte es ablehnen.

Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung muss eine Niederschrift geführt werden, die nach Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9
Aufgaben der Delegiertenversammlung

Soweit rechtlich zulässig entscheidet die Delegiertenversammlung in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz die originäre Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist und die Zuständigkeit nicht nach dieser Satzung ausdrücklich anders geregelt ist. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung zählen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

a) Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische Fragen,
b) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
g) 1. Festsetzung der Entschädigung für Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Referenten und Ausschüsse;
 2. Festsetzung der Entschädigung von Delegierten,
h) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung des Verbandes,
i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung,
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
l) Wahl von 2 Kassenprüfern,
m) Wahl von Ausschüssen und Referenten,
n) Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschluss,
o) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes,
p) Wahl von Delegierten und Ersatzleuten in gleicher Zahl zur Bundesdelegiertenversammlung des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V.

§ 10
Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Vorsitzenden der Bezirksverbände und je einem der von der Delegiertenversammlung gewählten Vertreter der Studenten und der Arztgruppen, die sich auf eine hausärztliche Tätigkeit vorbereiten. Diese Vertreter sind rede-, antrags- und stimmberechtigt.

Ist ein Bezirksverbandsvorsitzender Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, so tritt der Stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes zum Gesamtvorstand.

Für das Gebiet derjenigen Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (Stand 01.01.2026), in denen noch kein Bezirksverband besteht, wählt die Delegiertenversammlung ein Verbandsmitglied aus diesem Gebiet als Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 11
Aufgaben des Gesamtvorstandes

Zu seiner Beratung und Information beruft der Geschäftsführende Vorstand mindestens zweimal im Jahr den Gesamtvorstand ein.

Mit dem Gesamtvorstand ist vor allem die berufspolitische Linie des Verbandes abzustimmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeizuführen.

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.

Überwachung der Finanzen des Verbandes und der Finanzen der Bezirksverbände und Aufstellung einer Jahresrechnung.

Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Sitzungen des Gesamtvorstandes finden halbjährlich, bei Bedarf häufiger, statt.

Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder dieses beantragen.

Die Sitzung ist in diesem Falle binnen eines Monats nach Eingang des Antrags mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind.

§ 12
Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
d) dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden,
e) dem Schatzmeister
f) und 4 Beisitzern.
g) Ein Mitglied des Forums Hausärztlicher Internisten soll dem Geschäftsführenden Vorstand angehören. Wird kein Mitglied in ein entsprechendes Amt gewählt, so gehört der Sprecher des Forums dem Geschäftsführenden Vorstand an.
h) Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.

Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende des Verbandes beruft zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens 8 Tage vorher schriftlich ein.

Es können zusätzlich Sachverständige geladen werden.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

In Fällen großer Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Verbandes nach fernmündlicher oder schriftlicher Absprache mit zwei anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes entscheiden.

Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 13
Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
3. Verhandlungen mit Organisationen und Behörden. Hierzu kann der Geschäftsführende Vorstand Vertreter bestellen.
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes.
5. Entwurf des Haushaltsvoranschlages und Aufstellung der Jahresrechnung.
6. Anstellung von ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitern.
7. Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern.
8. Bildung von Arbeitsausschüssen für besondere Arbeiten.

§ 13 a)
Vergütung des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus.

Abweichend von **Absatz 1** kann die Tätigkeit des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes entgeltlich (z. B. Aufwandsentschädigung,

Vergütung) ausgeübt werden. Die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins sind zu beachten.

Die Entscheidung über die Entgeltlichkeit obliegt der Delegiertenversammlung gemäß **§ 9 lit g** der Satzung.

§ 14
Bezirksvorstände

Die Bezirksvorstände sind im Rhythmus der Wahlen des Geschäftsführenden Vorstandes durch die Bezirksmitgliederversammlungen zu bestimmen, die analog der Delegiertenversammlung des Verbandes abzuhalten sind.

§ 15
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne von **§ 26 BGB** sind der Vorsitzende sowie die 3 Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verband wird durch den Vorsitzenden allein oder durch 2 Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

Als interne Regelung gilt:
Handeln 2 Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam in Vertretung des Vorsitzenden, so haben sie soweit möglich vorab die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen.

§ 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Der Verband ist Mitglied des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e. V. in Köln.

§ 18
Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt

1. durch Beschluss der Delegiertenversammlung,
2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Verbandsvermögen.

Im Falle einer Auflösung entscheidet eine letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Die Vorschriften der **§§ 45 ff BGB** finden Anwendung.

§ 19
Gleichstellung

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover am 06.10.2026.